

AVV

Auftragsdaten- verarbeitungsvertrag

Vereinbarung über die Daten-
verarbeitung im Auftrag nach
Artikel 28 DSGVO.

Verantwortlicher
Kurz VA:

Auftrags-
Verarbeiter
Kurz AV:

**COOR GmbH
Schillerstraße 27
5020 Salzburg
Österreich**

Datum:

Version: 4.2
Seiten: 9
Anlage TOM

Zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter besteht ein Auftragsverhältnis im Sinne des Art. 28 DSGVO. Der Verantwortliche hat dem Auftragsverarbeiter im Rahmen der Sorgfaltspflichten des Art. 28 DSGVO als Dienstleister ausgewählt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich gegenüber dem Verantwortlichen zur Erfüllung des Vertrages nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Leistungen der Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO, die der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen erbringt. Sofern in dieser Vereinbarung der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

2. Gegenstand des Auftrags

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erhebung, Verarbeitung bzw. Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen in dessen Auftrag und nach dessen Weisung. Die Vereinbarung gilt entsprechend für Fernprüfung und -wartung automatisierte Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung beginnt ab Unterzeichnung durch beide Vertragspartner und endet gleich dem Hauptvertrag. Das Kündigungsrecht beider Vertragspartner bleibt unberührt.

4. Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung

Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter ergeben sich aus den zugrundeliegenden Leistungen aus dem Angebot oder dem Hauptvertrag.

Der Auftragsverarbeiter führt für den Verantwortlichen folgende Leistungen durch:

Anwendersupport / Störungsunterstützung der COOR Software:

- Pflege der COOR Software
- Unterstützung bei Fragen zur Nutzung der COOR Software
- Unterstützung bei Behebung von Störungs- und Fehlermeldungen innerhalb der COOR Software

Handelt es sich beim Hauptvertrag um einen SaaS-Vertrag führt der Auftragsverarbeiter zusätzlich für den Verantwortlichen folgende Leistungen durch:

Hosting / Rechenzentrum:

- Installation der COOR Software
- Serveradministration, Service, Sicherung und Wartung der Hosting Server

5. Daten, Betroffene, Kategorien

Schon der Natur nach sind die in COOR zu verarbeitenden Daten **nicht sensibel** im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Sensible Daten sind alle Daten, die Informationen zu den folgenden Bereichen enthalten oder entsprechende Rückschlüsse erlauben: Ethnizität und Herkunft, Politische Meinung, Religion und Weltanschauung, Mitgliedschaft in Gewerkschaften, Genetische Daten, Biometrische Daten, die dazu dienen, natürliche Personen eindeutig zu identifizieren, Daten mit Bezug auf Gesundheit, Sexualleben oder sexuelle Orientierung einer natürlichen Person

Kreis der Betroffenen

- Kunden und Interessenten des Verantwortlichen sowie deren Mitarbeiter
- Lieferanten, Subunternehmer, Dienstleister und Kooperationspartner des Verantwortlichen sowie deren Mitarbeiter
- Systembenutzer
- Beschäftigte des Verantwortlichen

Datenkategorien

- Personenstammdaten
- Adressdaten
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail, ...)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten

6. Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

6.1 Verantwortlichkeit

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung sowie zur Wahrung der Rechte der Betroffenen trägt allein der Verantwortliche die Verantwortung. Der Verantwortliche ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DSGVO.

6.2 Weisungen

Der Verantwortliche ist berechtigt, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Die Weisungen erfolgen dokumentiert in Text- oder Schriftform. Mündliche Weisungen bedürfen einer Bestätigung in Textform.

6.3 Weisungsberechtigte Personen

Der Verantwortliche benennt weisungsberechtigte Personen und teilt diese dem Auftragsverarbeiter schriftlich mit. Für den Fall, dass sich diese weisungsberechtigten Personen beim Verantwortlichen ändern, wird dies dem Auftragsverarbeiter unter Benennung der jeweils neuen Person schriftlich mitgeteilt.

Weisungsberechtigte Personen des Verantwortlichen:

Vor- und Nachname	Telefonnummer	E-Mailadresse

6.4 Informationspflicht

Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter festgestellt werden.

6.5 Kontrollen

Der Verantwortliche ist berechtigt, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann in Absprache mit dem Auftragsverarbeiter regelmäßig von der Einhaltung der vom Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen.

7. Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters

7.1 Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragsverarbeiter untersagt. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke zu verarbeiten. Kopien oder Duplikate dürfen nicht erstellt werden, es sei denn, dies ist Gegenstand des Auftrags (ZB: Sicherung in Form von Backups), dies ist zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich oder der Verantwortliche hat hierzu seine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erteilt.

7.2 Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

Der Auftragsverarbeiter hat auf Weisung des Verantwortlichen die personenbezogenen Daten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken. Das Gleiche gilt, wenn diese Vereinbarung eine Berichtigung, Löschung oder Ein-

schränkung der Verarbeitung von Daten vorsieht. Soweit sich ein Betroffener unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten wendet, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, dieses Ersuchen unverzüglich nach Erhalt an den Verantwortlichen weiterzuleiten. Der Auftragsverarbeiter haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Verantwortlichen nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird. Insofern stellt der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter von jeglichen Forderungen Dritter frei. Dies gilt auch für Gerichts- und sonstige Rechtsverfolgungskosten.

7.3 Kontrollpflichten

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, durch geeignete Kontrollen sicherzustellen, dass die im Auftrag erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung und/oder des zugrundeliegenden Vertrages und/oder den entsprechenden Weisungen verarbeitet werden. Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass er gem. Art. 37 DSGVO einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat und die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten überwacht.

Name des Datenschutzbeauftragten	Telefonnummer	E-Mailadresse
Anita Obermair	+43 662 452277	datenschutz@coor.info

7.4 Informationspflichten

Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Verantwortlichen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung betraute Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der Pflichten nach Art. 32-36 DSGVO; insbesondere bei der Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus, im Rahmen seiner Informationspflichten gegenüber Betroffenen, bei einer etwaigen Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) sowie im Rahmen vorheriger Konsultationen der Aufsichtsbehörden.

7.5 Ort der Datenverarbeitung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Verantwortlichen findet im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Auftragsverarbeiter berechtigt ist, personenbezogene Daten - unter Beachtung der zwingend anwendbaren Vorschriften gemäß Art. 44 ff. DSGVO - an Dienstleister in einem Drittland zu übermitteln. Die Information, an welchen Dienstleister in welchem Drittland, die Daten für welche Zwecke übermittelt werden kann der Verantwortliche hier einsehen: www.coor.info/datensicherheit im Dokument „**1** Weitere Auftragsverarbeiter“

7.6 Löschung der personenbezogenen Daten nach Auftragsbeendigung

Nach Beendigung des Vertrages ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz gelangten personenbezogene Daten, Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen sowie datenschutz- und datensicherheitskonform und gemäß den Weisungen des Verantwortlichen zu löschen, sofern nicht berechnete Interessen des Auftragsverarbeiters, etwa gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder mögliche Verfahrensnöwendigkeiten (notwendige Backups bis zu 6 Monate nach Vertragsbeendigung) die Lös- bzw. Vernichtungspflicht zeitlich verzögern.

8. Datenschutzkontrolle

Der Auftragsverarbeiter räumt dem Verantwortlichen das Recht ein, sich zu den üblichen Geschäftszeiten persönlich von der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang selbst zu überzeugen.

Eine Datenschutzkontrolle hat das Ziel, die Einhaltung der obliegenden Pflichten gemäß der DSGVO auf Grundlage dieses Vertrages zu überprüfen. Der Nachweis soll primär durch unabhängige Prüfberichte und Zertifizierungen erbracht werden. Sofern der Verantwortliche auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel daran geltend macht, dass diese Prüfberichte bzw. Zertifizierungen unzureichend oder unzutreffend sind, oder besondere Vorfälle im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DSGVO im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsverarbeitung dies rechtfertigen, kann er Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Sofern solche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, sind diese als Stichprobenkontrollen der für die Durchführung der Auftragsverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten. Kontrollen dürfen den normalen Betrieb des Auftragsverarbeiters nicht stören oder missbräuchlich sein und müssen 10 Arbeitstage zuvor bekanntgegeben werden. Der Verantwortliche kann diese Kontrolle auch auf eigene Kosten durch einen Dritten durchführen lassen.

Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen bei der Durchführung von Kontrollen unterstützen und nach eigenem Ermessen an der vollständigen und zügigen Abwicklung mitwirken. Eine Unterstützung bei den Kontrollen durch den Auftragsverarbeiter im Ausmaß von 4 Stunden ist eingerechnet. Kosten, die dem Auftragsverarbeiter für seine Mitwirkung an Kontrollen darüber hinaus entstehen, sind vom Verantwortlichen entsprechend der aktuellen Preisliste (IT Stundensatz) des Auftragsverarbeiters zu vergüten.

Der Auftragsverarbeiter hat eventuelle Kontrollmaßnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörde zu dulden und wird den Verantwortlichen unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Durchführung der Kontrollmaßnahme informieren und ihn entsprechend unterstützen.

9. Fernwartung

Sofern der Auftragsverarbeiter den Support, die Wartung und/oder Pflege der IT-Systeme auch im Wege der Fernwartung durchführt, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, dem Verantwortlichen eine wirksame Kontrolle der Fernwartungsarbeiten zu ermöglichen. Dies kann zum Beispiel durch Ein-

satz einer Technologie erfolgen, die dem Verantwortlichen ermöglicht, die vom Auftragsverarbeiter durchgeführten Arbeiten auf einem Monitor o.ä. Gerät zu verfolgen. Der Verantwortlichen ist diesbezüglich verpflichtet, Technologien einzusetzen, die nicht nur ein Verfolgen der Tätigkeit auf dem Bildschirm ermöglicht, sondern dem Verantwortlichen auch eine Möglichkeit gibt, die Fernwartungsarbeiten jederzeit zu unterbinden. Wenn der Verantwortlichen bei Fernwartungsarbeiten nicht wünscht, die Tätigkeit an einem Monitor o.ä. Gerät zu beobachten, wird der Auftragsverarbeiter die von ihm durchgeführten Arbeiten in einer Service-Datenbank des Auftragsverarbeiter in geeigneter Weise dokumentieren.

10. Weitere Auftragsverarbeiter

Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO in Anspruch zu nehmen. Die jeweils aktuell eingesetzten, weiteren Auftragsverarbeiter kann der Verantwortliche unter www.coor.info/datensicherheit im Dokument „**2** Weitere Auftragsverarbeiter“ einsehen.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen, wenn ein neuer weiterer Auftragsverarbeiter hinzugezogen bzw. ersetzt werden soll. Der Verantwortliche kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben, sofern er hierfür einen wichtigen Grund hat. Bei Einspruch hat der Verantwortliche diesen zu begründen und substantiiert darzulegen, welche konkreten Einwände er gegen die Bestellung des weiteren Auftragnehmers hat. Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information über die Änderung gegenüber dem Auftragsverarbeiter zu erheben. Im Falle des Einspruches kann der Auftragsverarbeiter nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder – sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung nicht zumutbar ist – die von der Änderung betroffenen Leistung gegenüber dem Verantwortlichen nach Zugang des Einspruchs kündigen.

Erteilt der Auftragsverarbeiter Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so muss er sicherstellen, dass er diese unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihnen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat.

Keiner Zustimmung bedarf die Einschaltung von weiteren Auftragsverarbeitern, bei denen der Auftragsverarbeiter lediglich eine Nebenleistung zur Unterstützung bei der Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag in Anspruch nimmt, auch wenn dabei ein Zugriff auf die Daten des Verantwortlichen nicht ausgeschlossen werden kann; dazu zählen insbesondere Transportleistungen von Post- oder Kurierdiensten sowie Telekommunikationsdienste, Bewachungsdienste und Reinigungsdienste, nicht aber Prüfungs- und Wartungsleistungen.

11. Verpflichtung auf Wahrung der Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter ist bei der Verarbeitung von Daten für den Verantwortlichen zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung vertraut ist.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich bei der Erfüllung des Auftrags nur Mitarbeiter einzusetzen, die zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung DSGVO verpflichtet und in geeigneter Weise mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht worden sind. Der Auftragsverarbeiter und jede dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Der Auftragnehmer ist sich darüber im Klaren, dass die sich in seinem Gewahrsam befindenden Geheimnisschutzdaten dem Beschlagnahmeverbot unterliegen. Die Daten dürfen nicht ohne das Einverständnis des Verantwortlichen herausgegeben werden. Im Falle einer Beschlagnahme wird der Auftragsverarbeiter dieser widersprechen und unverzüglich den Verantwortlichen informieren.

12. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

Der Auftragsverarbeiter beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen und kontrolliert diese regelmäßig.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

Die jeweils aktuell geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen kann der Verantwortliche in der Informationsdatenbank unter www.coor.info/datensicherheit im Dokument „ TOM“ einsehen.

Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit.

13. Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Die Vertragspartner vereinbaren, dass zeitgleich mit Beginn dieser Vereinbarung die zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung sowie etwaige weitere Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung einvernehmlich aufgehoben und durch diese neue Vereinbarung ersetzt werden.

14. Schlussbestimmungen

Der Auftragsverarbeiter haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und

Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragsverarbeiter ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Wobei diese Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Auftragsverarbeiters gilt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen in dieser Vereinbarung und den Regelungen der zugrundeliegenden Verträge und Aufträgen gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und bedürfen der ausdrücklichen Angabe, dass damit die vorliegenden Bestimmungen geändert und/oder ergänzt werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Zweck der ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

Der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag oder sonstigen Vereinbarungen ergebenden Streitigkeiten ist das für Salzburg sachlich zuständige Gericht. Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht. Das UN-kaufrecht wird ausgeschlossen.

Stempel und Unterschrift VA

Unterschrift AV

Vertreten durch / Name in Großbuchstaben

Vertreten durch / Name in Großbuchstaben

Ort und Datum

Datum